



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 76/03

vom

15. Januar 2004

in dem Rechtsstreit

gegen

hier: Erinnerung gegen die Kostenrechnung

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Fischer,
Dr. Ganter, Raebel, Kayser und Cierniak

am 15. Januar 2004

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen die Kostenrechnung des
Bundesgerichtshofs - Kassenzeichen 780031040358 - wird als
unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei; Kosten wer-
den nicht erstattet.

Gründe:

Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG statthafte Erinnerung vom 17. De-
zember 2003 ist unbegründet. Es handelt sich entgegen der Auffassung des
Kostenschuldners kostenrechtlich um eine neue Instanz, wenn eine Partei - wie
hier - nach Zurückverweisung der Sache gegen das zweite Berufungsurteil
Nichtzulassungsbeschwerde einlegt (vgl. Hartmann, Kostengesetze 33. Aufl.
§ 27 GKG Rn. 13).

Fischer

Ganter

Raebel

Kayser

Cierniak